

## **Stiftungsurkunde**

# Stiftungsurkunde

## A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Anschluss	3

## B. Vermögen, Beiträge, Finanzen und Abschluss

Art. 4	Vermögen	4
--------	----------	---

## C. Organisation

Art. 5	Organe	5
Art. 6	Stiftungsrat	5
Art. 7	Geschäftsleitung	5
Art. 8	Vorsorgekommission pro Abschluss	6

## D. Übrige Bestimmungen

Art. 9	Kontrolle	6
Art. 10	Änderungen	6
Art. 11	Liquidation	6
Art. 12	Lücken in den Stiftungsbestimmungen	6

# Stiftungsurkunde

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ASGA Vorsorgestiftung errichtete die ASGA Pensionskasse (heute Asga Pensionskasse Genossenschaft) mit öffentlicher Urkunde vom 3. Juni 2009 eine Sammelstiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 OR. Der Name der Stiftung lautet heute:

Asga Vorsorgestiftung.

Sie hat ihren Sitz in St. Gallen. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

### Art. 2 Zweck

Die Asga Vorsorgestiftung bezweckt die überobligatorische Vorsorge

- a) für die Arbeitnehmer der angeschlossenen Arbeitgeber und von Selbstständigerwerbenden sowie deren Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.
- b) für die den Berufs- und Gewerbeverbänden in Gewerbe, Handel, Industrie und der Dienstleistungsbranche als deren Mitglieder angehörigen Selbstständigerwerbenden und ihre Angehörigen und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Die Asga Vorsorgestiftung verfolgt keine Gewinnabsichten. Allfällige Rechnungsüberschüsse fliessen in das Stiftungsvermögen. Die Asga Vorsorgestiftung kann weitere Dienstleistungen im Rahmen der überobligatorischen beruflichen Vorsorge anbieten.

Der Stiftungsrat erlässt unter anderem Reglemente über die Vorsorge, die Organisation, die Verwaltung, die Vermögensanlage und die Finanzierung. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Asga Vorsorgestiftung:

- a) Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin sein muss
- b) mit Dritten Verträge abschliessen
- c) alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck der Stiftung in wesentlichem Zusammenhang stehen.

Die Asga Vorsorgestiftung kann zur Finanzierung von Beiträgen und Versicherungsprämien auch Leistungen an andere steuerbefreite Personalvorsorgeeinrichtungen erbringen, die zugunsten der Destinatäre bestehen.

### Art. 3 Anschluss

Der Asga Vorsorgestiftung können sich Unternehmungen und Selbstständigerwerbende (nachstehend im Begriff Unternehmung mitberücksichtigt) nach den folgenden Grundsätzen anschliessen:

- Für jede angeschlossene Unternehmung wird im Rahmen der Asga Vorsorgestiftung ein separates Vorsorgewerk errichtet.

- Pro Vorsorgewerk wird eine Rechnung geführt, die Bestandteil der Gesamtrechnung der Asga Vorsorgestiftung ist.
- Die Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig. Das Vermögen eines Vorsorgewerks kann nur zur Erfüllung seiner eigenen Vorsorgetätigkeit in Anspruch genommen werden.
- Im Falle des Ausscheidens einer angeschlossenen Unternehmung aus der Asga Vorsorgestiftung wird deren Vorsorgewerk aufgehoben. Der Anspruch der ausscheidenden Destinatäre beschränkt sich grundsätzlich auf das im Rahmen des Vorsorgewerks gebildete Vermögen. Die Aufhebung des Anschlusses erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen über die Teil- beziehungsweise Gesamtliquidation.

Der Arbeitgeber kann in die Vorsorge einbezogen werden.

Der Anschluss von Unternehmungen erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Geschäftsleitung mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages.

Mit der gegenseitigen Unterzeichnung des Anschlussvertrages anerkennt jede Unternehmung die Stiftungsbestimmungen, die Bestimmungen der Vorsorgereglemente sowie die weiteren Reglemente als rechtsverbindlich. Aus diesen Grundlagen gehen die Rechtsstellung der Unternehmung und der anspruchsberechtigten beziehungsweise versicherten Personen sowie alle weiteren Modalitäten der beruflichen Vorsorge hervor.

## **B. Vermögen, Beiträge, Finanzen und Abschluss**

### **Art. 4 Vermögen**

Das Vermögen der Asga Vorsorgestiftung setzt sich zusammen aus dem Gemeinschaftsvermögen und den Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Unternehmungen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (beispielsweise Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen usw.).

Das Gemeinschaftsvermögen der Asga Vorsorgestiftung setzt sich zusammen aus dem gewidmeten Anfangskapital und den Einnahmenüberschüssen der Asga Vorsorgestiftung, die nicht den einzelnen Vorsorgewerken gehören.

Die Stifterin Asga Pensionskasse widmete der Asga Vorsorgestiftung ein Anfangskapital von CHF 100'000.-.

Die Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke setzen sich zusammen aus den regulatorischen Sparbeiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, Einkäufen, Vermögenserträgen des eigenen Vermögens und freiwilligen Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie allfälligen auf den Anschluss entfallenden Überschüssen aus Versicherungsverträgen.

Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Vorsorgemitteln des Vorsorgewerkes erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind (Arbeitgeberbeitragsreserven).

Das Stiftungsvermögen ist gemäss Art. 71 BVG nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten. Die Rechnungslegung erfolgt im Sinne von Art. 65a BVG.

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

## **C. Organisation**

### **Art. 5 Organe**

Organe der Vorsorgestiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat
- b) Die Geschäftsleitung
- c) Die Revisionsstelle
- d) Die Vorsorgekommission pro Anschluss

### **Art. 6 Stiftungsrat**

Die Leitung der Asga Vorsorgestiftung obliegt dem Stiftungsrat, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht und gemäss Art. 89a ZGB zusammengesetzt ist. Die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmervertretern der Vorsorgekommissionen gewählt. Die Arbeitgebervertreter werden von den Arbeitgebervertretern der Vorsorgekommissionen gewählt. Die Einzelheiten werden im Organisationsreglement geregelt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, die maximale Amtszeit für Stiftungsrat und Präsident beträgt zwölf Jahre. Erlischt für ein Mitglied des Stiftungsrates die Versicherung in der Asga Vorsorgestiftung während der Amtsperiode, scheidet es automatisch aus dem Stiftungsrat aus. Ebenso scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates nach Beendigung der laufenden Amtsdauer aus, wenn es das 65. Altersjahr zurückgelegt hat.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt den Vorsitzenden der Geschäftsleitung mit der Vergabe des Dienstleistungsvertrages. Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Richtlinien für die Geschäftsleitung im Organisationsreglement. Der Stiftungsrat ist für die Erledigung aller Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Geschäftsleitung oder den Vorsorgekommissionen zugewiesen sind, zuständig. Sie sind in einem separaten Organisationsreglement festgelegt.

Der Stiftungsrat regelt die kollektive Zeichnungsberechtigung und den Zeichnungsmodus.

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die zu fassenden Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Eine Stiftungsratssitzung muss ausserdem einberufen werden, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates dies unter Angabe der Traktanden verlangt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 7 Geschäftsleitung**

Die Stiftung kann natürliche oder juristische Personen mit der Geschäftsleitung beauftragen. Das Auftragsverhältnis wird mit einem Dienstleistungsvertrag geregelt.

Die Geschäftsleitung hält sich dabei an die Aufgaben und Pflichten gemäss Stiftungsbestimmungen und Organisationsreglement. Die Geschäftsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und nimmt die anderen ihr übertragenen Rechtshandlungen vor.

#### **Art. 8 Vorsorgekommission pro Anschluss**

Jeder angeschlossene Arbeitgeber entsendet eine Vorsorgekommission. Diese setzt sich nach Massgabe von Art. 89a ZGB aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Die Vorsorgekommission vertritt die angeschlossene Unternehmung und die versicherten Personen gegenüber der Asga Vorsorgestiftung. Die Aufgaben der Vorsorgekommission und das Wahlverfahren sind im Organisationsreglement geregelt.

## **D. Übrige Bestimmungen**

#### **Art. 9 Kontrolle**

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 89a ZGB in Verbindung mit Art. 52a – 52c BVG).

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Asga Vorsorgestiftung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 89a ZGB in Verbindung mit Art. 52e BVG).

#### **Art. 10 Änderungen**

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Asga Vorsorgestiftung zu unterbreiten. Die Asga Vorsorgestiftung darf aber der beruflichen Vorsorge nicht entfremdet werden.

#### **Art. 11 Liquidation**

Im Falle der Aufhebung der Asga Vorsorgestiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Versicherten zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Anordnung der Aufsichtsbehörde.

Ein Rücklauf von Stiftungsmitteln an die Stifterin, an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Asga Vorsorgestiftung bleibt vorbehalten.

#### **Art. 12 Lücken in den Stiftungsbestimmungen**

Bei fehlenden Bestimmungen in den Stiftungsbestimmungen ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.

Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Diese Urkunde ersetzt diejenige vom 3. Juni 2009.

St. Gallen,

Für den Stiftungsrat Asga Vorsorgestiftung:

Der Stiftungsratspräsident

Sergio Bortolin

Stiftungsratsmitglied

Peter Schütz

Stiftungsratsmitglied

Heinz Züllig

Stiftungsratsmitglied

Andreas Lehmann